



Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz



Natur



## Managementplan für das FFH-Gebiet „Schermützelsee“- Zonierungskonzept -



## Impressum

### Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das FFH-Gebiet „Schermützelsee“  
Landesinterne Nr. 327, EU-Nr. DE 3450-307

#### Herausgeber:

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg**

**Presse und Öffentlichkeitsarbeit**

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13  
14467 Potsdam

Telefon: 0331 / 866 7019

E-Mail: [poststelle@mluk.brandenburg.de](mailto:poststelle@mluk.brandenburg.de)

Internet: [www.mluk.brandenburg.de](http://www.mluk.brandenburg.de)

#### Landesamt für Umwelt, Abt. N

Seeburger Chaussee 2

14467 Potsdam

Telefon: 033201 / 442 – 0

Naturparkverwaltung Märkische Schweiz

Lindenstraße 33

15377 Buckow

Tel.: 033433 / 15 8 40; 033433 / 15 848

Sabine Pohl-Peters, E-Mail: [Sabine.Pohl-Peters@lfu.brandenburg.de](mailto:Sabine.Pohl-Peters@lfu.brandenburg.de)

Internet: <http://www.maerkische-schweiz-naturpark.de/unser-auftrag/natura-2000/>

Verfahrensbeauftragter

Alexander Bühring, E-Mail: [Alexander.Buehring@lfu.brandenburg.de](mailto:Alexander.Buehring@lfu.brandenburg.de)

Naturpark  
Märkische Schweiz



#### Bearbeitung:

planland GbR

Planungsgruppe Landschaftsentwicklung

Pohlstraße 58, 10785 Berlin

Tel.: 030 / 26 39 98 30, Fax: 030 / 26 39 98 50

[info@planland.de](mailto:info@planland.de), [www.planland.de](http://www.planland.de)

Institut für angewandte Gewässerökologie GmbH

Schlunkendorfer Straße 2e, 14554 Seddin

Tel.: 033205/ 710-0, Fax: 033205 / 62 161

[info@iag-gmbh.info](mailto:info@iag-gmbh.info), [www.iag-gmbh.info](http://www.iag-gmbh.info)

Projektleitung: Dr. Andreas Langer (planland GbR)

#### Förderung:



Gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).  
Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Titelbild: Schermützelsee (Andreas Langer 2019)

Potsdam, im November 2020

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. Sie darf nicht zu Zwecken der Wahlwerbung verwendet werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Aufgabenstellung und Zielsetzung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Planungsvorgaben .....</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Bestand und Bewertung.....</b>	<b>11</b>
4.1	Biotoptypen .....	11
4.2	Gewässer- und Ufernutzung .....	12
<b>5.</b>	<b>Leitbild und Zonierungskonzept .....</b>	<b>23</b>
	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>29</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des FFH-Gebietes Schermützelsee .....	4
Abb. 2:	Flächennutzungsplan Entwurf der Stadt Buckow und der Gemeinde Bollersdorf (Ausschnitt) .....	7
Abb. 3:	Entwurf Nutzungskonzept zum Betrieb und zur Entwicklung des kommunalen Strandbereiches Buckow Schermützelsee .....	8
Abb. 4:	Postkarte Erholungsheim „Theodor-Fontane“ .....	9
Abb. 5:	Fontanehaus aktueller Zustand .....	9
Abb. 6:	Stege im Bereich der Siedlung „Am Wiesenhang“ .....	13
Abb. 7:	Nutzung der Uferlinie .....	14
Abb. 8:	Verbreitung des Drosselrohrsängers und anderer charakteristischer Arten am Schermützelsee .....	16
Abb. 9:	Wenig einladender Zugangs- und Aufenthaltsbereich an der öffentlichen Badestelle am Nordufer .....	17
Abb. 10:	Öffentliche Badestelle am Nordufer .....	17
Abb. 11:	Übersicht Stege.....	19
Abb. 12:	Beeinträchtigung und Naturnähe der Uferlinie – prozentuale Anteile .....	20
Abb. 13:	Anthropogene Störungen im Uferbereich und Naturnähe der Ufer .....	21
Abb. 14:	Zonierungskonzept.....	25

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Anteil der Nutzungen an der Uferlinie des Schermützelsees .....	13
Tab. 2:	Stege mit wasserrechtlicher Genehmigung .....	15
Tab. 3:	Nutzungen in den Schutzzonen .....	24

## 1. Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die Stadt Buckow und der Schermützelsee sind das touristische Zentrum des Naturparks Märkische Schweiz. Gleichzeitig ist der Schermützelsee zentraler Bestandteil des gleichnamigen FFH-Gebiets. Hier treffen somit Nutzungs- und Schutzansprüche unmittelbar aufeinander.

Zur Darstellung und Vermeidung von Konflikten zwischen Schutz- und Nutzungsansprüchen wurde durch die Naturparkverwaltung, im Kontext der aktuell laufenden FFH-Managementplanung, für das FFH-Gebiet Schermützelsee daher zusätzlich die Erstellung eines Zonierungskonzeptes beauftragt.

Das Zonierungskonzept stellt ein Grobkonzept bzw. ein räumliches Leitbild für die zukünftige Inanspruchnahme der Landschaft sowie für eine mit dem Arten- und Biotopschutz und den Vorgaben der FFH-Richtlinie (Verschlechterungsverbot) vereinbaren Gebietsentwicklung dar. Zielsetzung ist die Konzentration touristischer Grundfunktionen und intensiver Formen der Erholungsnutzung und damit Sicherung extensiv genutzter Landschaftsräume für die ruhige Erholung und den Arten- und Biotopschutz (Zonierung).

Im Rahmen des Konzepts sollen die folgenden Inhalte bearbeitet werden:

- Darstellung der aktuellen Situation der Nutzungen an und auf dem See sowie aktueller Entwicklungsvorstellungen und Planungen.
- Ermittlung des Handlungsbedarf zur Entwicklung einer naturverträglichen Nutzung durch die Identifikation bestehender Defizite in der Erlebbarkeit der Landschaft und in Bezug auf bestehende oder zu erwartender Konflikte mit ökologischen Belangen.
- Erarbeitung eines räumlichen Leitbilds und von Maßnahmen, welche geeignet sind, Entwicklungsmöglichkeiten und -grenzen für Nutzungsansprüche aufzuzeigen.

Eine besondere Bedeutung bei der Erstellung der Konzeption besitzt die frühzeitige Beteiligung von Entscheidungs- und Maßnahmenträgern aus Kommune, Behörden und Verbänden des Gebietes. Diese erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Seenkonferenz sowie weiteren sich daraus ergebenden Abstimmungs- und Diskussionsrunden zu den Themenbereichen "Gewässer- und Ufernutzung" und "Gewässerökologie". Hierdurch soll zum einen eine hohe Akzeptanz der Konzeption erreicht und zum anderen bereits die Umsetzung von Maßnahmen vorbereitet werden. Die Seenkonferenz fand am 16. August 2019 in Buckow statt, eine nutzungsbezogene Diskussionsrunde traf sich am 13.01.2020 sowie eine weitere zum Thema Gewässerökologie am 20.01.2020.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die im Folgenden dargestellten gesetzlichen Grundlagen enthalten Regelungen, die für den Schutz von Natur- und Landschaft sowie für die Erholungsnutzung von Bedeutung sind. Sie bilden den rechtlichen Rahmen für die weitere Entwicklung von Schutz und Nutzung am Schermützelsee.

### **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**

Gemäß § 30 (1) BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung u.a. der folgenden Biotope führen können, sind verboten:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schluchtwälder (...).

Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Darüber hinaus ist es gemäß 44 BNatSchG verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 59 (1) BNatSchG ist das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).

Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungsuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken.

Entsprechend § 61 (1) BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis

50 Meter von der Uferlinie grundsätzlich keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.

Dies gilt nicht für bauliche Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig errichtet oder zugelassen waren. Von dem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

### **Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG**

Gemäß § 18 (2) BbgNatSchAG gelten ergänzend zu § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes als Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, insbesondere die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen.

Gemäß § 22 (1) BbgNatSchAG darf jede Person in der freien Landschaft private Wege und Pfade, Feldraine, Heide-, Öd- und Brachflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb der Nutzungszeit zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten oder mit Krankenfahrstühlen befahren, auf Wegen Rad fahren und Fahrräder mit Treithilfe und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h benutzen sowie auf Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, reiten oder mit bespannten Fahrzeugen fahren.

Das Betretungsrecht darf gemäß Absatz 2 nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Eigentums- und Nutzungsrechte nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, insbesondere sind abgelegte Gegenstände und Abfälle aus der freien Landschaft zu entfernen. Die Erholungssuchenden haben im Übrigen besondere Rücksicht auf Natur, Landschaft, Vegetation und wildelebende Tiere sowie die Waldbrandgefahr zu nehmen.

### **Siebte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Siebte Erhaltungszielverordnung - 7. ErhZV)**

Der „Schermützelsee“ liegt vollständig im FFH-Gebiet „Schermützelsee, im Vogelschutzgebiet „Märkische Schweiz“ (DE 3450-401; SPA-Nr. 7009) im Naturpark „Märkische Schweiz“ und im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Naturpark Märkische Schweiz“.

Das FFH-Gebiet „Schermützelsee“ wurde im September 2000 als ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorgeschlagen und an die EU gemeldet. Im Dezember 2004 wurde es durch die EU bestätigt. Das FFH-Gebiet wurde damit Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Im Mai 2017 wurde es als besonderes Erhaltungsgebiet (BEG) ausgewiesen und genießt damit auch nationalen Schutz.

Gemäß § 2 der 7. ErhZV ist als Erhaltungsziel die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) der folgenden natürlichen Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse formuliert:

- Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (3140),
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150),
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) (9170).
- Subpannonische Steppen-Trockenrasen (6240\*),
- Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (9180\*),

- Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0\*).
- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 2 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete festzulegen und umzusetzen. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der FFH-Managementplanung. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist Abb. 1 zu entnehmen.

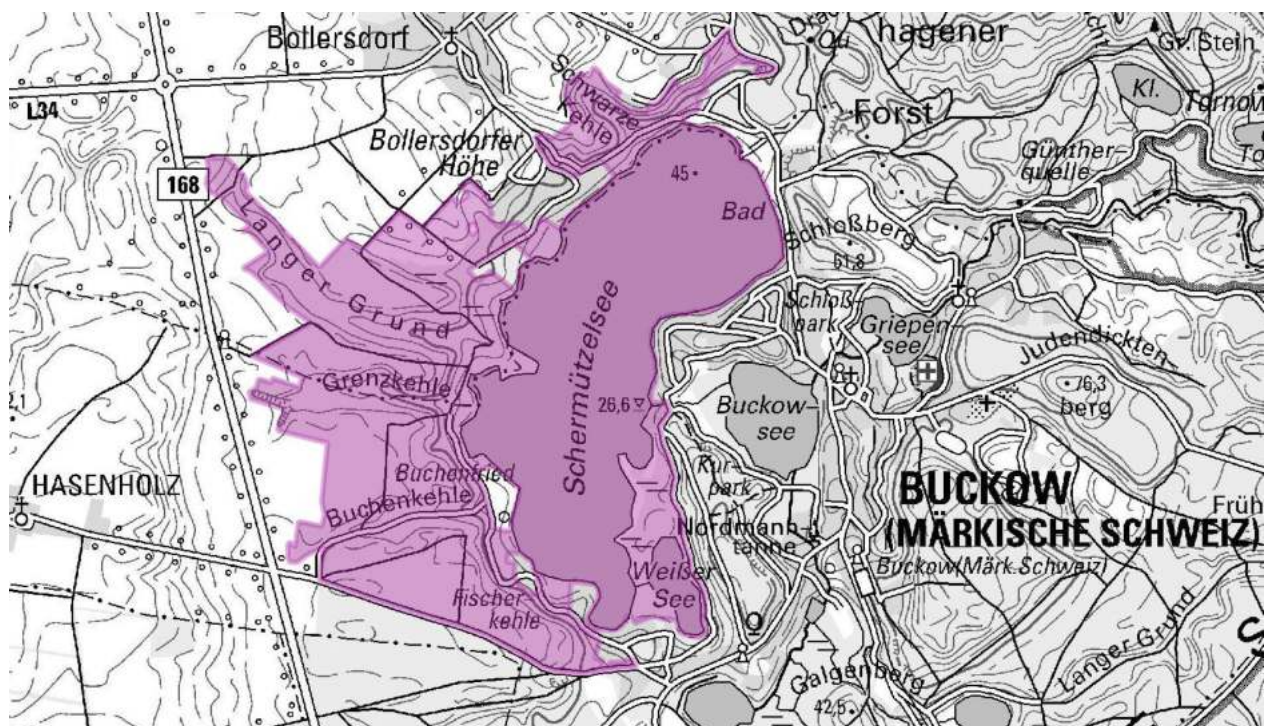


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des FFH-Gebietes Schermützelsee

### Vogelschutzgebiet

Gemäß § 15 (BbgNatSchAG) sind für das Vogelschutzgebiet „Märkische Schweiz“ die folgenden Erhaltungsziele festgelegt:

#### Erhaltung und Wiederherstellung

- „einer an Oberflächenformen reichen, glazial geprägten Wald- und Agrarlandschaft als Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet)“ u. a. der Vogelarten Kranich, Neuntöter, Rohrweihe und Weißstorch insbesondere: von Bruchwäldern, Mooren, Sümpfen und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstandsdynamik,
- „eines naturnahen Wasserhaushaltes in den für die Jungmoränenlandschaft typischen, abflusslosen Binneneinzugsgebieten (Seen, Kleingewässer, Moore, Bruchwälder und periodische Feuchtgebiete) und der dazugehörigen Wasserstandsdynamik, vor allem mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen in den Niedermoorbereichen,
- von strukturreichen Fließgewässern mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken,

- von stehenden Gewässern und Gewässeruferräumen mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter, ungemähter und ausgedehnter Verlandungs- und Röhrichtvegetation sowie Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation, (...)
- von winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen und von Seggenrieden und Staudensäumen in extensiv genutzten Grünlandflächen,
- einer strukturreichen Agrarlandschaft im Bereich der Barnimplatte mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen, sowie
- einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.“

Entsprechend § 34 (1) BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

#### **Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark "Märkische Schweiz"**

Mit der Festsetzung zum Naturpark werden gemäß § 3 der Verordnung folgende Ziele verfolgt:

1. die Erhaltung und Verbesserung der sich aus den natürlichen Bedingungen ergebenden wertvollen und vielgestaltigen Landschaftsstrukturen,
2. Sicherung der Nachhaltigkeit der Erholungsfunktionen bei gleichzeitiger Erfüllung der Naturschutzanliegen,
3. Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und der Ufergestaltung der Seen,
4. Erhaltung und teilweise Renaturierung der Fließgewässer,  
(...)
7. Erhalt, Pflege und Entwicklung der vielfältigen Lebensräume insbesondere für die gefährdeten Organismenarten und eines umfassenden Biotopverbundsystems.

Zur Erreichung des Schutzzweckes im Landschaftsschutzgebiet sind im Naturpark entsprechend § 5 alle Maßnahmen auf die Erhaltung und Förderung des besonderen Landschaftscharakters auszurichten, insbesondere ist die landschaftsverträgliche Einbindung aller vorhandenen und zu planenden Erholungs- und Tourismuseinrichtungen sowie die Entwicklung der Infrastruktur in den Ortschaften zu gewährleisten.

Im Naturpark ist es nach § 6 verboten,

1. außerhalb der dafür zugelassenen Plätze zu biwakieren, zu zelten, Wohnwagen abzustellen, Feuerstellen einzurichten oder Feuer anzuzünden,
2. Gebäude und bauliche Anlagen, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder wesentlich zu ändern. (Ausgenommen sind die in Anlage 2 aufgeführten Gebäude und baulichen Anlagen im Haus- und Hofbereich, in Hausgärten und auf Camping- und Wochenendhausplätzen),

3. Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen oder Flächen außerhalb der Ortslagen ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen,
4. Meliorations- und wasserbauliche Maßnahmen ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen (...).

#### **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) / Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)**

Gemäß § 87 BbgWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes - hierzu zählen Gebäude, Brücken, Stege - der Genehmigung der Wasserbehörde.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 (1) WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anlage nicht diesen Anforderungen entspricht oder das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Die Genehmigung ist widerruflich zu erteilen. Die Genehmigung wird dem Nutzungsberechtigten der Anlage erteilt. Die Wasserbehörde ist über einen Wechsel des Nutzungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

Ist eine Genehmigung ganz oder teilweise erloschen, so hat der bisherige Genehmigungsinhaber die Anlage auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen, es sei denn, die Wasserbehörde bestimmt etwas anderes, um die nachteiligen Folgen des Erlöschens der Genehmigung zu verhüten.

Die Wasserbehörde kann die Beseitigung von nicht genehmigten Anlagen anordnen. Sie soll die Beseitigung anordnen, wenn dadurch renaturierte Uferstrecken geschaffen werden können. Sind die Eigentümer dieser Anlagen nicht zu ermitteln, so kann die Wasserbehörde die Beseitigung veranlassen (vgl. § 87 Absätze 3-6 BbgWG).

Entsprechend § 77a BbgWG setzt die oberste Wasserbehörde für Gewässer oder Gewässerabschnitte innerhalb von Wasserkörpern, die den guten Zustand im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erreichen, Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung fest, soweit dies für die in § 38 Absatz 1 WHG genannten Zwecke erforderlich ist. Demnach dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Gemäß § 38 Absatz 4 WHG sollen Eigentümer und Nutzungsberechtigte Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

#### **Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG)**

Gemäß § 3 (2) verpflichtet das Fischereirecht zur Erhaltung, Förderung und Hege eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Artenvielfalt.

### 3. Planungsvorgaben

#### Bauleitplanung

Der Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP) für die Stadt Buckow und die Gemeinde Bollersdorf, als vorbereitender Bauleitplan, weist Wohnbauflächen ausschließlich für das Stadtgebiet von Buckow und den Fischerberg aus. Hinzu kommen im Nahbereich des Schermützelsees mit Fischerkehle, Buchenfried und Weiße Taube, einzelne Sonderbauflächen. Die übrigen Uferbereiche sind als Grünflächen bzw. zum überwiegenden Teil als Wald ausgewiesen.

Die Siedlungsentwicklung soll damit auf die bestehenden Kernbereiche begrenzt werden. Die aktuell als Wochenendhausgebiete genutzten Bereich insbesondere im Norden des Sees, im Bereich der Gemeinde Bollersdorf genießen, soweit sie rechtmäßig errichtet wurden, Bestandsschutz, in den als Wald bzw. Grünfläche ausgewiesenen Bereichen ist gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplan-Entwurfs eine bauliche Entwicklung ausgeschlossen.

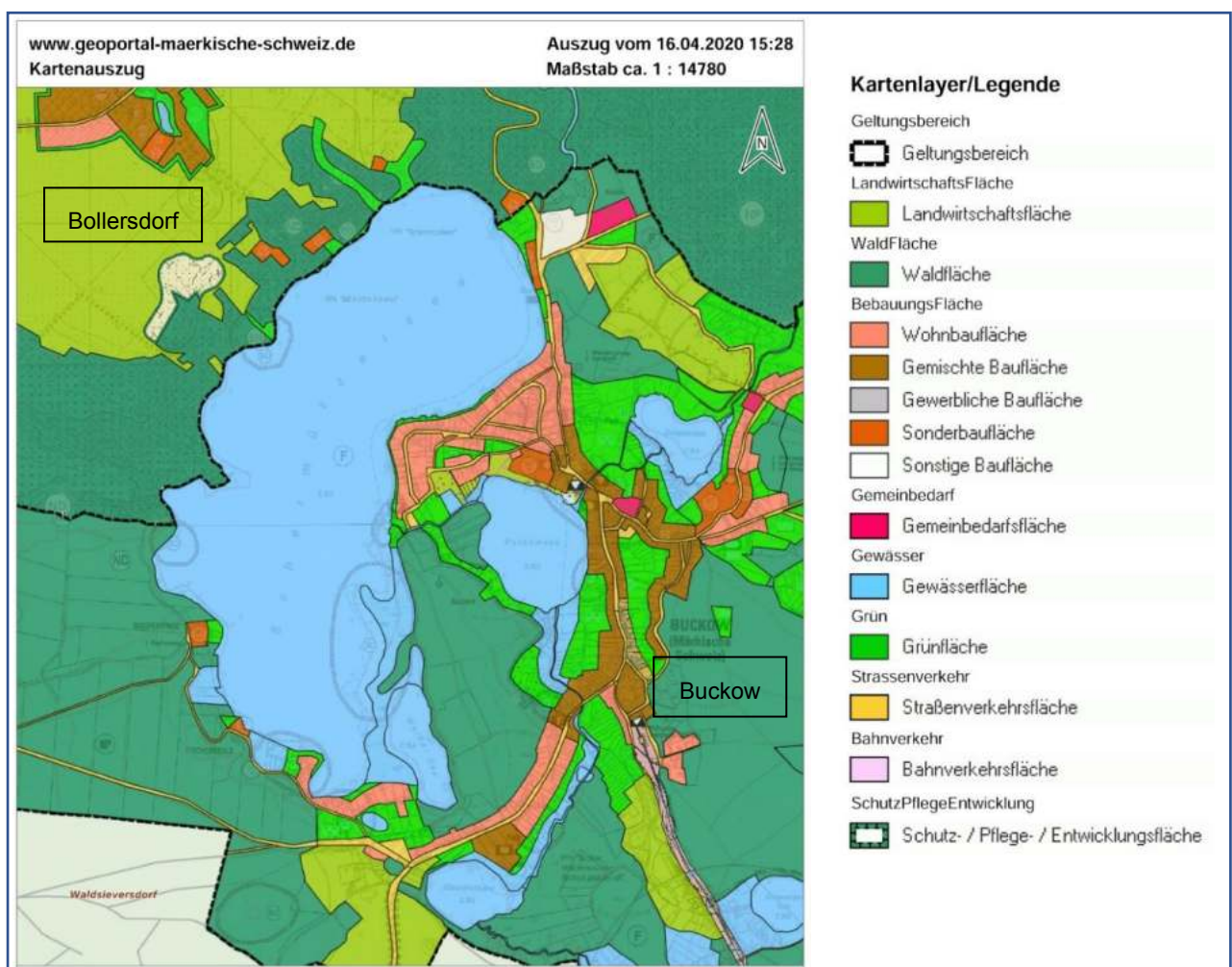


Abb. 2: Flächennutzungsplan Entwurf der Stadt Buckow und der Gemeinde Bollersdorf (Ausschnitt).  
(Quelle: Geoportal Märkische Schweiz 2020)

## Aktuelle Bauvorhaben mit Bezug zum Schermützelsee

Aktuell sind die folgenden Projekte in Planung bzw. in Diskussion:

- Umgestaltung der Uferpromenade  
Der Bereich der Strandpromenade einschließlich des Strandbades in Buckow wird aktuell einer Neuordnung und gestalterischen Aufwertung unterzogen. In diesem Zusammenhang soll die Erlebbarkeit des Schermützelsees verbessert, die dort vorhandenen touristischen Angebote wie Bootsverleih und Gastronomie aufgewertet und zusätzlich im östlichen Bereich der Promenade ein Sammelsteg für Segelboote zur Nutzung durch den Segelverein errichtet werden.



Abb. 3: Entwurf Nutzungskonzept zum Betrieb und zur Entwicklung des kommunalen Strandbereiches Buckow Schermützelsee (Verfasser: Sebastian Koch Planungsbüro für Garten und Landschaft Stand 28.05.2019)

- Bauvoranfrage Fontanehaus  
Das frühere FDBG-Erholungsheim „Theodor Fontane“ steht einschließlich des dazugehörigen Ergänzungsbaus am Weinbergsweg seit Jahren leer und verfällt. Das Fontanehaus steht unmittelbar an der Wriezener Straße und bildet aktuell einen wenig attraktiven Ortseingang für die Stadt Buckow. Für die Entwicklung des Seegrundstücks liegt eine Baugenehmigung des Landkreises vor.

Der Vorhabenträger plant ein Ferienresort mit 28 Apartments auf 4 Etagen mit einem Untergeschoss als Tiefgarage. Von der Wriezener Straße aus, sind 3 Etagen sichtbar. Die Gesamthöhe des Neubaus wird mit 12,88 m fast 3 Meter niedriger als das alte „Fontaneheim“. Neben dem barrierefreien Personenaufzug, plant der Vorhabenträger einen PKW-Aufzug. Die Apartments werden über einen Laubengang erschlossen, welcher Richtung Wriezener Straße ausgerichtet ist.

Mit einer vorgelagerten Grüntreppe wird der Hang abgefangen. Es soll für die direkte fußläufige Erschließung eine Brücke errichtet werden. Der Gebäudestandort ist näher an den See herangerückt als das bisherige Bestandsgebäude.

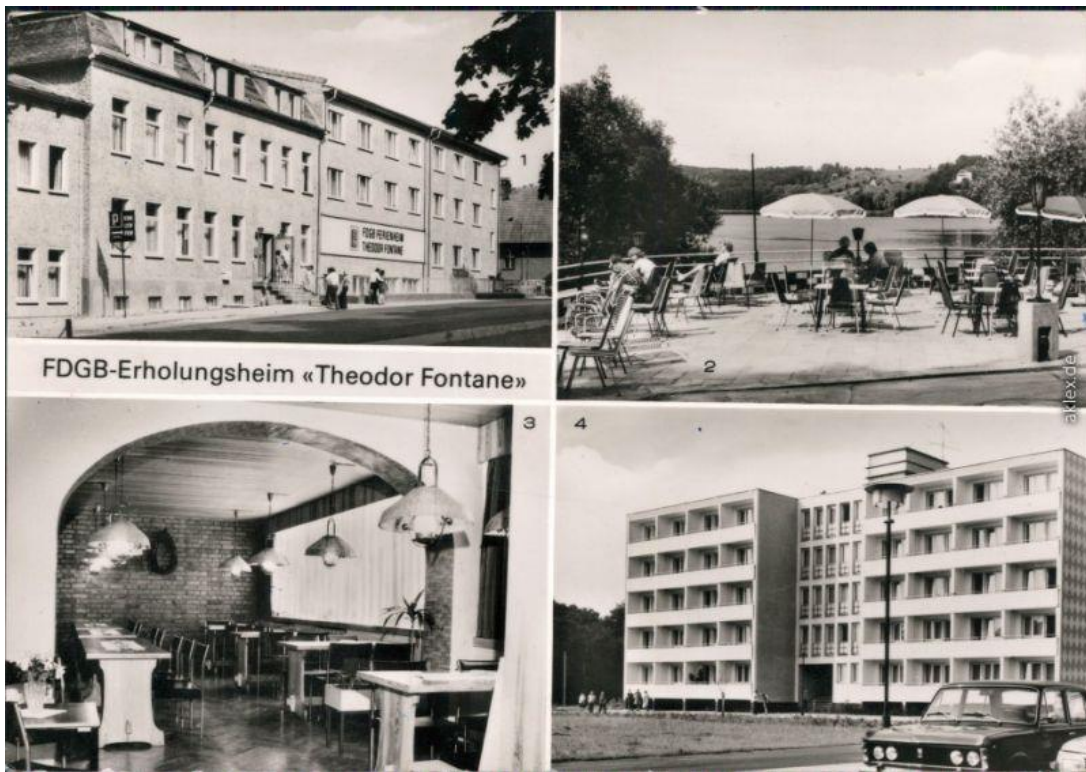


Abb. 4: Postkarte Erholungsheim „Theodor-Fontane“

Quelle: <https://oldthing.de/Buckow-Maerkische-Schweiz-1-Haus-I-2-Terasse-3-Heimgaststaette-Pkw-1980-0029807590>



Abb. 5: Fontanehaus aktueller Zustand (Foto: MOZ/Gabriele Rataj)



Abb. &: Neubau Fontaneheim – Ansicht von der Wriezener Straße (Stand 20.09.2019)

## 4. Bestand und Bewertung

### 4.1 Biotoptypen

Der Schermützelsee ist gemäß der FFH-Richtlinie dem Lebensrumtyp 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen“ zugeordnet. Dieser Gewässertyp zeichnet sich in der Regel durch einen schütterten Röhrichtgürtel, das weitgehende Fehlen von Schwimmblattvegetation und eine typische Unterwasservegetation aus, die vor allem durch Armelechteralgen-Grundrasen sowie einem, mit der Trophie anwachsenden, Anteil von Laichkraut- und Tausendblatt-Arten gebildet wird. Die kalkreichen sowie sehr tiefen und damit thermisch geschichteten Klarwasserseen weisen sommerliche Sichttiefen von 4,0 – 6,0 m auf (ZIMMERMANN 2014).

Der Schermützelsee ist mit einer Fläche von ca. 136 ha und einer maximalen Tiefe von 37,5 m ein thermisch geschichteter See mit einem potenziell oligo-mesotrophen Trophiezustand. Der See wird im Wesentlichen durch das Sophienfließ, welches im Norden in den See einmündet sowie durch das aus westlicher Richtung zuströmende Grundwasser gespeist. Ein oberirdischer Abfluss, das Werderfließ, entwässert den See, neben dem Abstrom von Grundwasser in östlicher Richtung. Bei ausschließlicher Berücksichtigung der Abflussmenge des Werderfließes ist der See durch eine relativ kurze theoretische Aufenthaltszeit des Wassers von nur ca. 4 Jahren charakterisiert.

Der See weist noch zahlreich charakteristische Makrophyten auf. Mit der Geweih-Armelechteralge (*Chara tomentosa*), der Rauhen Armelechteralge (*Chara aspera*) sowie der Stern-Armelechteralge (*Nitellopsis obtusa*) konnten drei LRT-kennzeichnende *Characeen*-Arten nachgewiesen werden. Mit der ebenfalls vereinzelt vorkommenden Feinen Armelechteralge (*Chara deliculata*) kam nur eine weitere charakteristische Art vor (BBK-Daten, LFU 2019). OLDORFF et. al. (2019) konnten mit den vereinzelt bis sporadisch auftretenden Armelechteralgen Gegensätzliche Armelechteralge (*Chara contraria*), Faden Armelechteralge (*Chara filiformis*) sowie der in einzelnen Bereichen auch mit geringer Deckung auftretenden Art Stern-Armelechteralge (*Nitellopsis obtusa*) drei LRT-kennzeichnende *Characeen*-Arten nachweisen. Hinzu kommen mit Glanzlechteralgen (*Nitella spec.*) und Großem Nixkraut (*Najas marina*) zwei weitere charakteristische Arten.

Limnologische Untersuchungen zum Schermützelsee machen deutlich, dass sich die trophische Situation des Sees in den letzten Jahren verschlechtert und sich dies offenbar in der Vergangenheit auf die Besiedlung mit Unterwasserpflanzen ausgewirkt hat.

Die Ergebnisse der Erfassung der submersen Makrophyten im Schermützelsee im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-WRRL aus den Jahren 2001, 2004 und 2013 (LFU 2018b) zeigen eine Verschlechterung der Besiedlung des Schermützelsees mit den charakteristischen und für oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer wertbestimmenden Pflanzenarten. Während 2001 noch vier charakteristische Arten (davon zwei wertbestimmende Arten) mit einem mittleren Deckungsgrad von 12,5 % erfasst werden konnten, nahm die Anzahl der charakteristischen Arten und der Deckungsgrade in den Folgejahren deutlich ab. Als eine potenzielle Ursache dieser Veränderung kann eine ansteigende Trophie des Schermützelsees genannt werden. Auch der hohe Bestand an benthivoren Bleien kann als eine weitere mögliche Ursache der Verschlechterung der Unterwasservegetation angesehen werden.

Insbesondere die unvermindert hohe Nährstoffbelastung aus dem Sophienfließ sowie die sich von Jahr zu Jahr ausdehnende Zone des sauerstofffreien Tiefenwassers und die damit verbundene stark erhöhte Rücklösung von Nährstoffen aus dem Sediment führt zu einer Erhöhung der Nährstoffkonzentrationen im Oberflächenwasser. Dies führt zu einem Anstieg der Primärproduktion und damit der Biomasse planktischer Mikroalgen und in Folge zu einer Verschlechterung der Sichttiefe. Damit besteht ein großes Risiko, dass die ohnehin schon sehr selten und mit geringen Deckungsgraden vorkommenden typischen Armelechteralgen durch konkurrierende Unterwasserpflanzenarten, die an höhere Nährstoffkonzentrationen und schlechtere Lichtverhältnisse besser angepasst sind, verdrängt werden.

Der Schermützelsees ist zudem Lebensraum für Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Kategorie 1 und 2 der Roten Listen des Landes Brandenburg sowie weitere Arten mit besonderer internationaler und nationaler Verantwortung Brandenburgs. Hierzu zählen der Biber, der Fischotter sowie die Fischarten Bitterling und Steinbeißer. Der Drosselrohrsänger ist eine charakteristische Art für hohe und starkhalmige Schilf- und Schilf-Rohrkolben-Mischbestände (FLADE 1994). Die Verbreitung kennzeichnet die noch naturnah, mit Röhrichtbeständen ausgeprägten Uferbereiche des Sees.

Eine ausführlichere Darstellung der biotischen Ausstattung des Schermützelseegebietes kann dem FFH-Managementplan für das FFH- Gebiet „Schermützelsee“ entnommen werden (vgl. MLUK 2020).

## **4.2 Gewässer- und Ufernutzung**

### **Aktuelle Nutzung**

Die flurstückgenaue aktuelle Nutzung der Uferbereiche des Schermützelsees ist der Abbildung 6 zu entnehmen. Deutlich wird, dass ein Großteil der Ufergrundstücke Siedlungsflächen darstellen. Insgesamt sind aktuell 3.242,2 m der Uferlinie mit baulichen bzw. Freizeitnutzungen wie z. B. das Strandbad belegt. Dies entspricht einem Anteil von 48,5%. Die Verteilung der Ufernutzung auf verschiedene Nutzungskategorien verdeutlicht die Tabelle 1.

### **Erholungsnutzung, Touristische Infrastruktur**

Schutzzweck des Naturpark Märkische Schweiz ist u.a. die Sicherung der Nachhaltigkeit der Erholungsfunktionen bei gleichzeitiger Erfüllung der Naturschutzanliegen.

Das Zentrum des Naturparks und Ziel- und Ausgangsort der meisten Erholungsuchenden ist die Stadt Buckow. Hier konzentriert sich Erholungsinfrastruktur wie Hotels, Restaurants und Cafés sowie Sehenswürdigkeiten wie das Stadtzentrum und das Brecht-Weigel-Haus. Hinzu kommen das Strandbad mit Badebetrieb und Bootsverleih sowie die Anlegestelle der Personenschiffahrt. Auf der Westseite des Schermützelsees befinden sich zusätzlich die Ausflugsraststätten „Jost am See“ und „Fischerkehle“. Hinzu kommt eine Slipanlage, die durch die Personenschiffahrt und den örtlichen Segelclub genutzt wird. Ein Rundwanderweg um den Schermützelsee ergänzt das Angebot im Nahbereich des Sees.

Tab. 1: Anteil der Nutzungen an der Uferlinie des Schermützelsees

Nutzung der Uferlinie	Uferlinie gesamt (m)	Anteil Uferlinie (%)
Freibad	182	3
Gemischte Nutzung	36	1
Grünanlage	117	2
Industrie- und Gewerbe	34	1
Schifffahrt	40	1
Wald	3.334	51
Wochenend- und Feriennutzung	959	14
Wohnbaufläche	1.776	27
<b>Gesamt</b>	<b>6.678</b>	<b>100</b>

Quelle: LGB ALKIS (02.2019)

### Stege

Rund um den See befinden sich zahlreiche Steganlagen. Insgesamt konnten anhand des Luftbildes 156 Stege erfasst werden. Diese dienen einerseits als Bootsstege andererseits aber häufig ausschließlich als Sitzplatz am Wasser und sind dem entsprechend möbliert. Besonders hohe Stegdichten finden sich im Bereich der bebauten Uferlinien in Buckow, am Fischerberg und im Bereich der Wochenendhaussiedlung „Am Wiesenhang“. Hier befinden sich mit 137 Stegen knapp 88 % aller Steganlagen. Im Mittel findet sich in den Siedlungsbereichen alle 24 m eine Steganlage. Im Bereich der Siedlung „Am Wiesenhang“ reduziert sich der Abstand der Stege im Mittel auf 14 m. Uferröhrichte und die an diese gebundenen Arten wie z.B. der Drosselrohrsänger finden in diesen fragmentierten und stark gestörten Beständen keinen geeigneten Lebensraum mehr (vgl. Abb. 7 und 8). Die Art besiedelt insbesondere die wasserseitige Randlinie von Schilfbeständen mit einer Mindestgröße von 15 m<sup>2</sup> und einer Mindestbreite von 5 m. Die Fluchtdistanz wird mit 10 bis 30 m angegeben (Flade 1994, Bauer et.al. 2012).



Abb. 6: Stege im Bereich der Siedlung „Am Wiesenhang“ (Foto: A. Langer 2019)

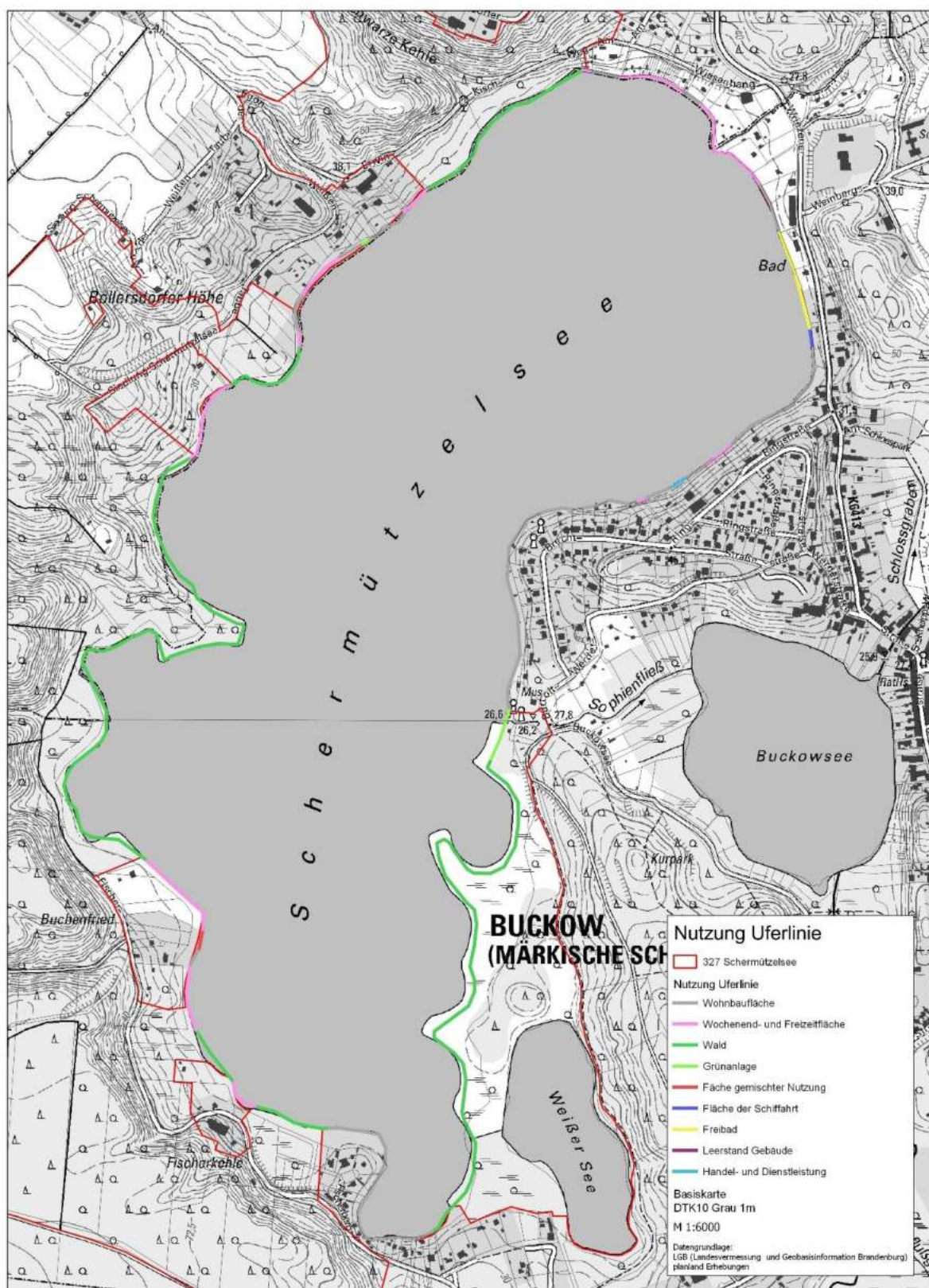


Abb. 7: Nutzung der Uferlinie

Eine aktuelle, durch die untere Wasserbehörde erteilte wasserrechtliche Genehmigung haben lediglich 16 Steganlagen (Stand April 2020). Hierzu gehören sieben öffentlich bzw. gewerblich genutzte Stege wie z.B. am Strandbad, für die Personenschifffahrt oder auch der Steg am Brecht-Weigel-Haus. Für fünf

der Stege ist die Genehmigung bereits wieder abgelaufen. Einen Überblick über die genehmigten Stege gibt die Tabelle 2, die Abb.11 zeigt die Lage der Stege.

Tab. 2: Stege mit wasserrechtlicher Genehmigung

<b>bauliche Anlage</b>	<b>Maße</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>Befristung</b>	<b>Gemarkung</b>
Anlegesteg	7,00 m x 2,20 m	28.02.2012	28.02.2027	Buckow
Steg	3,30 m x 0,84 m	24.07.2012	31.07.2031	Buckow
Bootssteg	1,40 m x 8,90 m, Plattform 3,2 m x 3,2 m	25.03.2014	31.03.2029	Buckow
Bootssteg	6 m x 1,40 m	18.05.2005	17.05.2020	Buckow
Bade- und Bootssteg	15 m x 1 m, Plattform 4 m x 2 m	10.04.2006	09.04.2015	Bollersdorf
Schwimmsteg	10,7 m x 2,5 m, Plattform uferseitig von 3,0 m x 2,7 m	24.11.2009	31.12.2024	Buckow
Angel- und Bootssteg	28,0 m x 1,0 m	07.12.2009	31.12.2024	Buckow
Sprungturm	Höhe 6,0 m, Grundfläche 2,9 m x 3,6 m	16.07.2010	-	Buckow
Steg	8,1m x 1,0m, Plattform 5,67m x 3,3m	09.09.2011	30.09.2026	Buckow
Steg	7,5 m x 1,0 m	15.11.2011	30.11.2026	Buckow
Bootssteg	20,0 m x 1,2, Plattform 2 m x 3,2	02.01.2001	01.01.2016	Buckow
Slipanlage	-	21.02.2001	-	Bollersdorf
Bootssteg	40 m x 1 m, Plattform 2,0 m x 3,0 m	06.04.2000	05.04.2010	Buckow
Steg	13 m x 1 m, Plattform 2,1 m x 2,9 m	11.04.2007		Bollersdorf
Steg	11 m x 1 m, Plattform von 3 m x 3 m	26.03.2007	31.12.2015	Bollersdorf
Bootssteg	11 m x 1 m, Plattform von 3 m x 2 m	03.07.1980	unbefristet	

Unabhängig von der Genehmigungssituation wird der überwiegende Teil der Stege durch die Stadt Buckow, die Eigentümerin des Sees ist, verpachtet. Pachtverträge bestehen insgesamt mit 123 Eigentümern. Darüber hinaus existieren auch unverpachtete Stege (33 Stück). Eine Zusammenstellung aller Stege mit Angaben zur Genehmigung, Verpachtung, Flur, Flurstück und Adresse findet sich im Anhang.

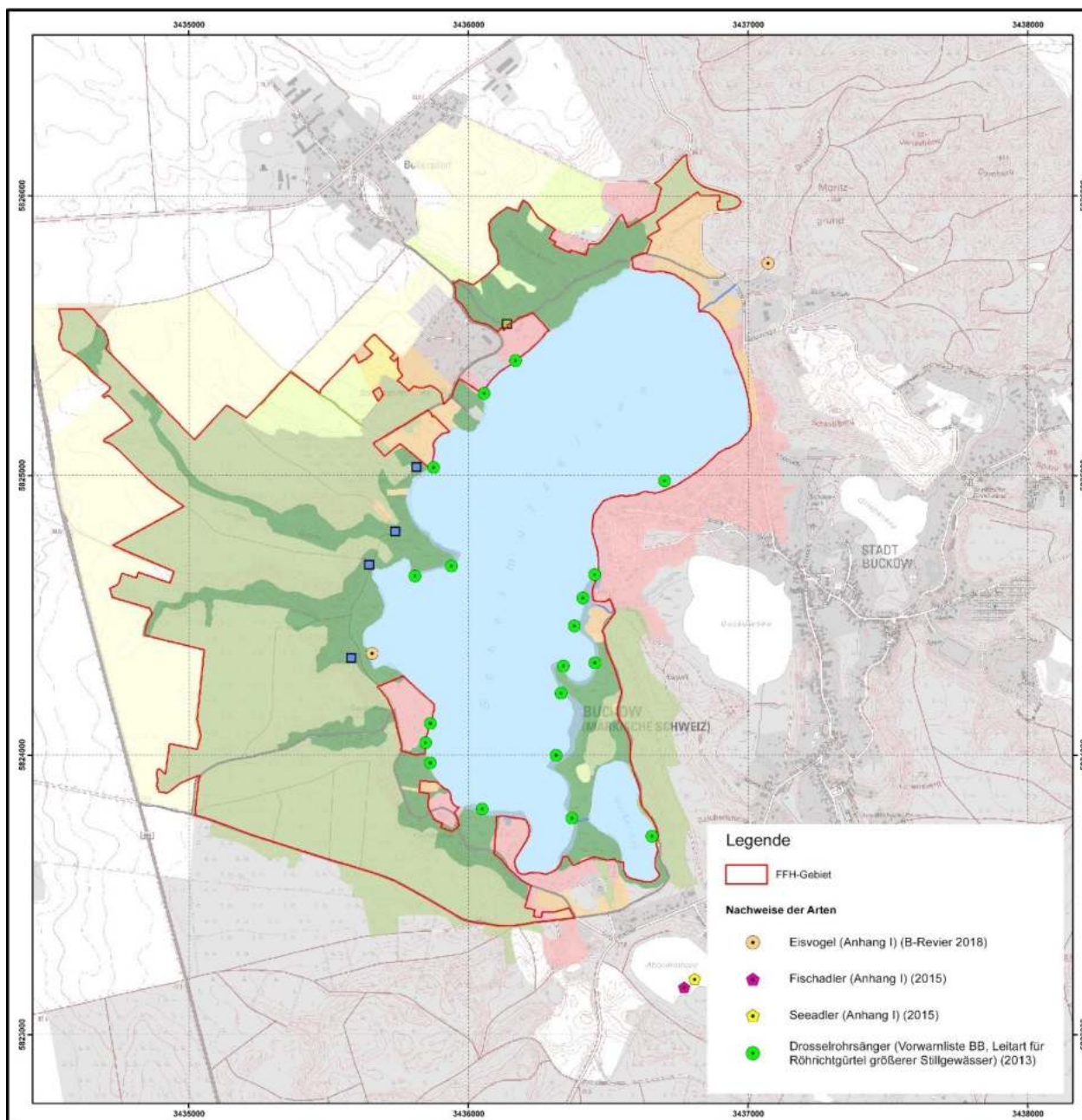


Abb. 8: Verbreitung des Drosselrohrsängers und anderer charakteristischer Arten am Schermützelsee (Quelle: NATURWACHT IM NATURPARK MÄRKISCHE SCHWEIZ (2014))

### Badebetrieb

Ein öffentliches Strandbad befindet sich in Buckow an der Wriezener Straße. Allgemein zugängliche Naturbadestellen finden sich „Am Wiesenhang“ und am westlichen Ufer des Sees. Die Badestelle „Am Wiesenhang“ ist über einen nur sehr schmalen Weg, eingezwängt zwischen Privatgrundstücken, erschlossen und wird im Wesentlichen von Anwohnern aus der zweiten Reihe, die keinen direkten Seezugang besitzen, genutzt (vgl. Abb. 9 und Abb. 10). Zwei weitere Badestellen befinden sich am Westufer des Sees.



Abb. 9: Wenig einladender Zugangs- und Aufenthaltsbereich an der öffentlichen Badestelle am Nordufer (Foto: A. Langer 2019)



Abb. 10: Öffentliche Badestelle am Nordufer (Foto: A. Langer 2019)

### **Wanderwege**

Der Schermützelsee kann auf einem, überwiegend uferfern verlaufenden Wanderweg umrundet werden. Aufgrund der zahlreichen Privatgrundstücke im Uferbereich sind die Seeufer nur punktuell für Wanderer zugänglich.

### **Personenschifffahrt**

Die Personenschifffahrt auf dem Schermützelsee wird durch das Unternehmen „Seetours“ durchgeführt. Angeboten werde einstündige Rundfahrten auf dem See. Von Montag bis Freitag verkehrt, ausgehend von der Anlegestelle am Strandbad Buckow, stündlich zwischen 10.00 Uhr und 17:00 Uhr ein Boot. Samstags und sonntags verkehren zwei Boote teilweise halbstündig. Die Rundfahrt verläuft überwiegend ufernah.

### **Fischerei und Angelnutzung**

Der Schermützelsee wird angelfischereilich durch den Landesanglerverband Brandenburg bewirtschaftet. Auf dem See sind zwei Angelvereine aktiv, der Sportfischerclub Schermützelsee und der Angelverein Märkische Schweiz Buckow.

Das Angeln erfolgt vom Boot, von privaten Stegen und vom Ufer aus. Dazu existieren am See drei, den lokalen Anglern bekannte Uferangelstellen. Beide Angelvereine verfügen über eigene Steganlagen für die Boote der Angler und über einen Bootsbestand von insgesamt ca. 30–40 Booten. Im Normalfall sind parallel ca. 8-10 Boote auf dem See unterwegs, bei Angelveranstaltungen ca. 15-20 Boote. Seit 2010 erfolgte ein Besatz ausschließlich mit Aal (2010, 2014, 2017) Kleiner Maräne (2011, 2018) und Schleie (2015). Ein Besatz mit anderen Fischarten insbesondere Karpfen, erfolgt nicht mehr.

Eine Besonderheit des Schermützelsees, bedingt durch seine große Tiefe und seinen potenziell nährstoffarmen, mesotrophen Charakter, stellt das Vorkommen der Kleinen und Großen Maräne dar. Nach Angaben des LAV Brandenburg wurden im See bis zum Jahr 2016 ca. 1.000 kg Kleine Maräne pro Jahr gefangen, die zum großen Teil aus natürlicher Reproduktion stammten. Seit 2016 brach der Fang dramatisch ein, in den Jahren 2016-2019 wurden keine Maränen mehr gefangen. 2018 erfolgte ein Besatz mit Maränen. Als eine Ursache kann die Zunahme eutrophierungsbedingter Sauerstoffmangelsituationen am Gewässergrund angenommen werden. Durch die langsame Entwicklung der Eier in größeren Tiefen können sich selbstreproduzierende, stabile Populationen nur in solchen Gewässern halten, in denen auch im Tiefenwasser unterhalb der Sprungschicht über längere Zeiträume ausreichend Sauerstoff zur Verfügung steht“ SCHARF, J. et. al. (2011, 66). Diskutiert wird als Ursache auch die klimabedingte Erwärmung des Seewassers (LAV 2020). Die Sauerstoff-verhältnisse im Tiefenwasser haben sich seit dem Jahr 1995 erheblich verschlechtert. War 1995 noch im September Sauerstoff im Tiefenwasser über Grund festzustellen, so sank die Sauerstoff-konzentration im Jahr 2018 ab Juni über Grund und ab Ende August unterhalb von 14,0 m auf null (laG 2020). Der Mangel an Sauerstoff führt zusätzlich zur Nährstoffrücklösung aus dem Sediment und zu einer internen Eutrophierung des Sees.

Einen Überblick über die touristische Infrastruktur sowie die Verteilung der Steganlagen rund um den Schermützelsee gibt die Abb. 11. Für die Steganlagen ist jeweils angegeben, ob diese eine wasserrechtliche Genehmigung besitzen und ob hierfür ein Pachtvertrag mit der Stadt Buckow existiert.

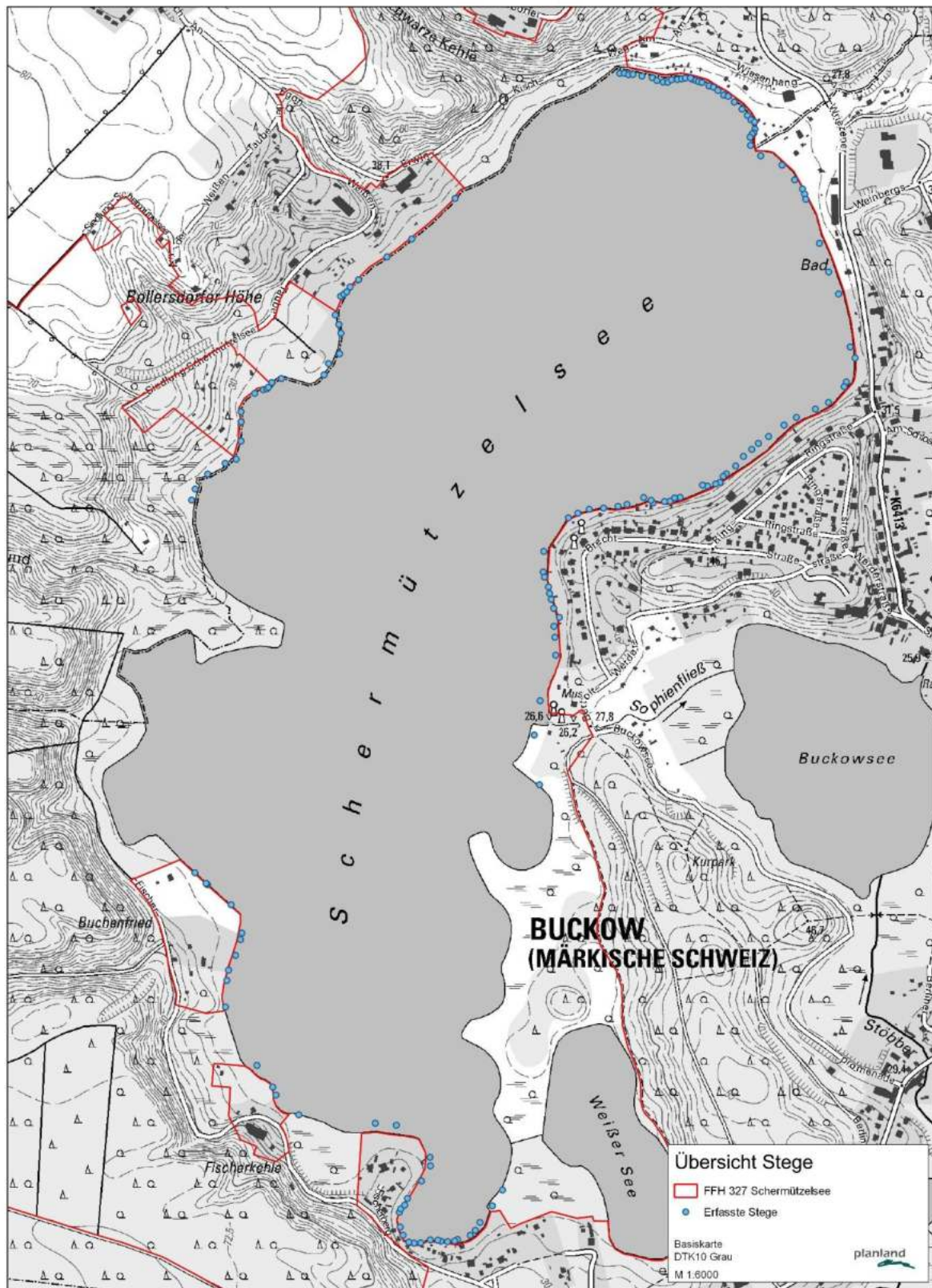


Abb. 11: Übersicht Stege

### Beeinträchtigungen / Naturnähe der Ufer

Bedingt durch die teilweise intensive Nutzung der Uferbereich sind 50 % der Uferlinie als stark beeinträchtigt, weitere 8 % als mäßig beeinträchtigt zu bezeichnen (vgl. Abb. 12 und Abb. 13). Grundlage für diese Statistik ist eine Kartierung der Uferlinie des Sees im Jahr 2014 (NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG 2014). Als natürlich bzw. naturnah werden dennoch etwas mehr als 59 % der Uferlinie ausgewiesen. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich daraus, dass auch an stärker überprägten Uferabschnitten teilweise noch typische Elemente der Ufervegetation wie Röhrichte, Schwimmblattbestände oder auch Bruchwälder zu finden sind.

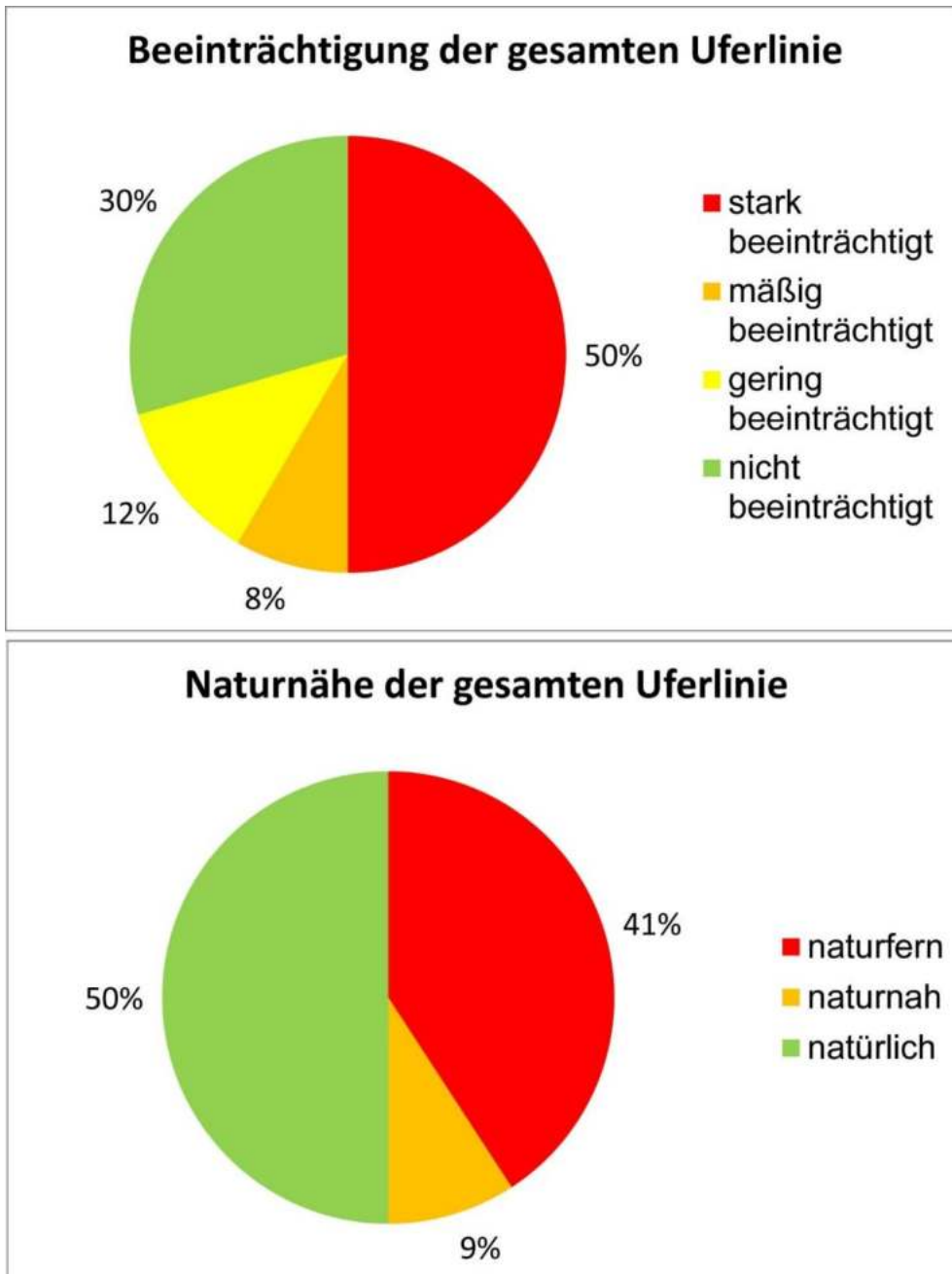


Abb. 12: Beeinträchtigung und Naturnähe der Uferlinie – prozentuale Anteile (Quelle: NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG 2014)

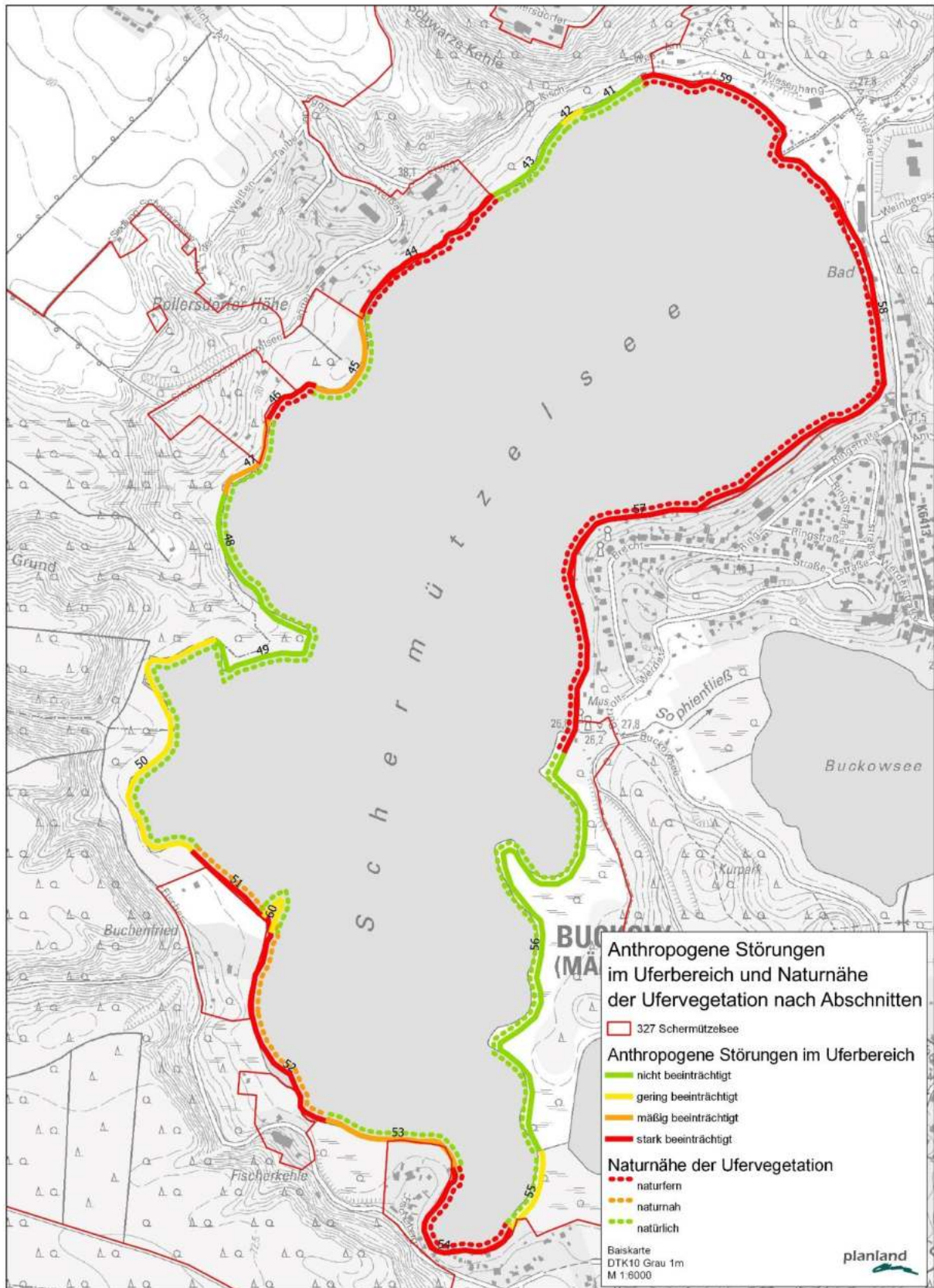


Abb. 13: Anthropogene Störungen im Uferbereich und Naturnähe der Ufer  
(Quelle: NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG 2014)

### **Zusammenfassende Bewertung**

Der Schermützelsee unterliegt einer Vielzahl von Nutzungen, die mit den europarechtlichen Anforderungen an die Erhaltung und Entwicklung geschützter Lebensräume sowie mit dem bundesdeutschen Natur- und Artenschutzrecht zu kollidieren drohen bzw. Konflikte aktuell schon geben sind.

Insbesondere die Anzeichen für eine Verschlechterung der trophischen Situation und damit verbunden der Verlust charakteristischer und für oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer wertbestimmenden Pflanzenarten erfordern ein Handeln um das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass der Schermützelsee den touristischen Schwerpunkt im Naturpark Märkische Schweiz darstellt und sein guter ökologischer Zustand die Voraussetzung für den Tourismus darstellt.

Die intensive Nutzung der Uferbereiche hat zum Verlust gewässertypischer Uferstrukturen und damit von Lebensräumen für gewässertypische Arten geführt. 50 % der Uferlinie sind als stark anthropogen beeinträchtigt zu bezeichnen. Die Vielzahl der Stege bedingt eine starke Fragmentierung der Röhrichte, die hierdurch ihre Funktion als Lebensraum für charakteristische Arten weitgehend verlieren. Eine Neuordnung der Stege auf der Grundlage einer Klärung der aktuell unbefriedigenden rechtlichen Situation ist dringlich. Hierbei sind insbesondere die noch naturnahen Bereiche von einer weiteren Inanspruchnahme zu schützen bzw. durch Rückbaumaßnahmen eine Verbesserung der Situation zu erreichen.

Erste Schritte zur Erhöhung der Attraktivität der touristisch stark genutzten Bereiche an der Buckower Promenade sind mit den Überlegungen zur Neugestaltung dieses Bereichs angestoßen worden. Insgesamt ist eine Verbesserung der Erlebbarkeit und punktuellen Zugänglichkeit des Sees für die Allgemeinheit anzustreben.

## 5. Leitbild und Zonierungskonzept

Das Leitbild und das Zonierungskonzept reagieren auf die unbefriedigende und sich verschlechternde Bestandessituation. Mit Leitbild und Zonierungskonzept werden inhaltliche und verräumlichte Vorgaben für die zukünftige Entwicklung des Schermützelsees und seines Umfeldes gegeben. Zielsetzung ist, rund um den See eine Entwicklung anzustoßen, die zu einer Verbesserung der Gesamtsituation führt und den beobachteten negativen Entwicklungstendenzen entgegenwirkt. Leitbild und Zonierungskonzept sollen daher mit allen Akteuren vor Ort diskutiert und als gemeinsame Grundlage für die zukünftige Entwicklung am See dienen.

Leitbild und Zonierungskonzept orientieren sich an den gewachsenen Strukturen sowie an den Vorgaben der FFH-Managementplanung und weiterer gesetzlicher Grundlagen wie den Biotop- und Artenschutz. Die FFH-Richtlinie, die der Managementplanung zu Grunde liegt, formuliert ein Verschlechterungsverbot für die im Gebiet vorhandenen maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten. Anzustreben ist ein zumindest als „gut“ bewerteter Erhaltungsgrad. Die für die Lebensraumtypen formulierten Kriterien zur Bewertung des Erhaltungsgrades - diese betreffen die Habitatstrukturen, die Artenzusammensetzung sowie die Intensität von Beeinträchtigungen - fließen in das Leitbild mit ein. Darüber hinaus soll das Leitbild auch Vorgaben für die Steuerung von Nutzungen liefern und damit auch Entscheidungsgrundlage für Verwaltungshandeln im Hinblick auf Genehmigungen bzw. auch Ablehnung von Vorhaben im Umfeld des Sees sein.

### Zonierungskonzept

Das Zonierungskonzept stellt ein räumliches Leitbild für die touristische und bauliche Entwicklung dar. Das Zonierungskonzept resultiert aus den folgenden Gegebenheiten:

- den vorhandenen Siedlungsstrukturen und dem Bestand an touristischen Strukturen und Aktivitäten, welche historisch gewachsen sind und sich nur in begrenztem Umfang verändern lassen.
- dem Schutzbedarf von Natur und Landschaft, insbesondere der naturnah ausgeprägten Uferbereiche und der an diese gebundenen Tier- und Pflanzenarten. Um diese empfindlichen Bereiche ist ein Sicherheitsabstand (Pufferzone) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vorgesehen.
- der Umsetzbarkeit der mit der Zonierung verbundenen Regelungen. Die Grenzen der verschiedenen Zonen sollen sich daher möglichst an im Gelände nachvollziehbaren Nutzungsgrenzen orientieren.

Das Zonierungskonzept unterscheidet drei Zonen, für die unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich Schutz und Nutzung formuliert werden. Die Zone der intensiven Nutzung wird durch die Siedlungsbereiche gebildet und weist eine meist stark anthropogen überprägte und weniger empfindliche Naturlausstattung auf. Bei der "Naturschutzzone" verhält es sich umgekehrt, sie ist kaum überprägt weist gegenüber Nutzungseinflüssen eine hohe Empfindlichkeit auf (vgl. Abb. 14).

#### Zone intensiver Nutzung

Die Zone intensiver Nutzung orientiert sich an den vorhandenen Siedlungsräumen und umfasst die Uferbereiche der Stadt Buckow sowie der Siedlungen "Am Wiesenhang" und "Am Fischerberg". Hinzu kommt der Bereich der Slipanlage für die Personenschiffahrt am Westufer.

In der Intensivzone konzentrieren sich die auf Infrastrukturen angewiesenen touristischen Nutzungen wie das Strandbad und der Bootsverleih. Die Uferbereiche sind zum überwiegenden Teil in privater Nutzung und häufig auf Grund der anthropogenen Nutzung stark überprägt und naturfern ausgebildet.

Naturschutzzone

Die Naturschutzzone umfasst die noch natürlich bzw. naturnah ausgeprägten Uferbereiche. Die Ufer sind hier in der Regel noch durch eine typische Uferzonierung mit Röhrichten, Gebüsch und Bruchwäldern geprägt. Stege sind hier nur ausnahmsweise vorhanden und von breiten Röhrichtgürteln umgeben.

Eine Nutzung soll hier weitestgehend ausgeschlossen sein. Vorhandene Stege sollen im Rahmen des geltenden Rechts soweit als möglich mittelfristig zurückgebaut werden, um Störungen möglichst gering zu halten.

Zone extensiver Nutzung

Die extensive Zone ist der Bereich für die naturnahe Erholung. Sie umfasst den überwiegenden Teil der Seefläche und die Uferbereiche außerhalb des FFH-Gebietes, die nicht der Zone der intensiven Nutzung zugeordnet wurden.

Auch hier ist mittel- bis langfristig ein Rückbau bzw. eine Zusammenfassung von Stegen erwünscht, um die Ufer zu beruhigen und in einen naturnäheren Zustand zu überführen.

Tab. 3: Nutzungen in den Schutzzonen

	<b>Zone intensiver Nutzung</b>	<b>Zone extensive Erholung</b>	<b>Naturschutzzone</b>
<b>Öffentliches Strandbad</b>	X	-	-
<b>Naturbadestelle</b>	X	X	X
<b>Private Steganlagen</b>	X	(X)	-
<b>Personenschiffahrt Anleger</b>	X	-	-
<b>Muskelbetriebene Boote</b>	X	X	-
<b>Elektroboote</b>	X	X	-
<b>Segeln</b>	X	X	-
<b>Surfen</b>	X	X	-
<b>Stand-up paddling</b>	X	X	-
<b>Tauchen</b>	X	X	-
<b>Angeln vom Steg</b>	X	-	-
<b>Angeln vom Boot</b>	X	X	-

Die Tabelle 3 verdeutlicht die in den einzelnen Schutzzonen zulässigen Nutzungen. Die Zuordnung der Freizeitaktivitäten zu einer bestimmten Zone basiert auf der Bewertung möglicher Belastungen, wobei generell davon ausgegangen wird, dass die Aktivitäten in individueller und ruhiger Form ausgeübt werden.

Aktuell ist das Ausmaß der Erholungsnutzung am Schermützelsee noch als verträglich einzustufen. Selbst an heißen Sommerwochenenden sind die Wassersportaktivitäten auf dem See überschaubar und konzentrieren sich im Wesentlichen auf den nördlichen, stärker durch bauliche Nutzungen geprägten Teil des Sees. Von einer Festlegung von Obergrenzen der Befahrung kann zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden. Die Entwicklung sollte jedoch beobachtet werden.

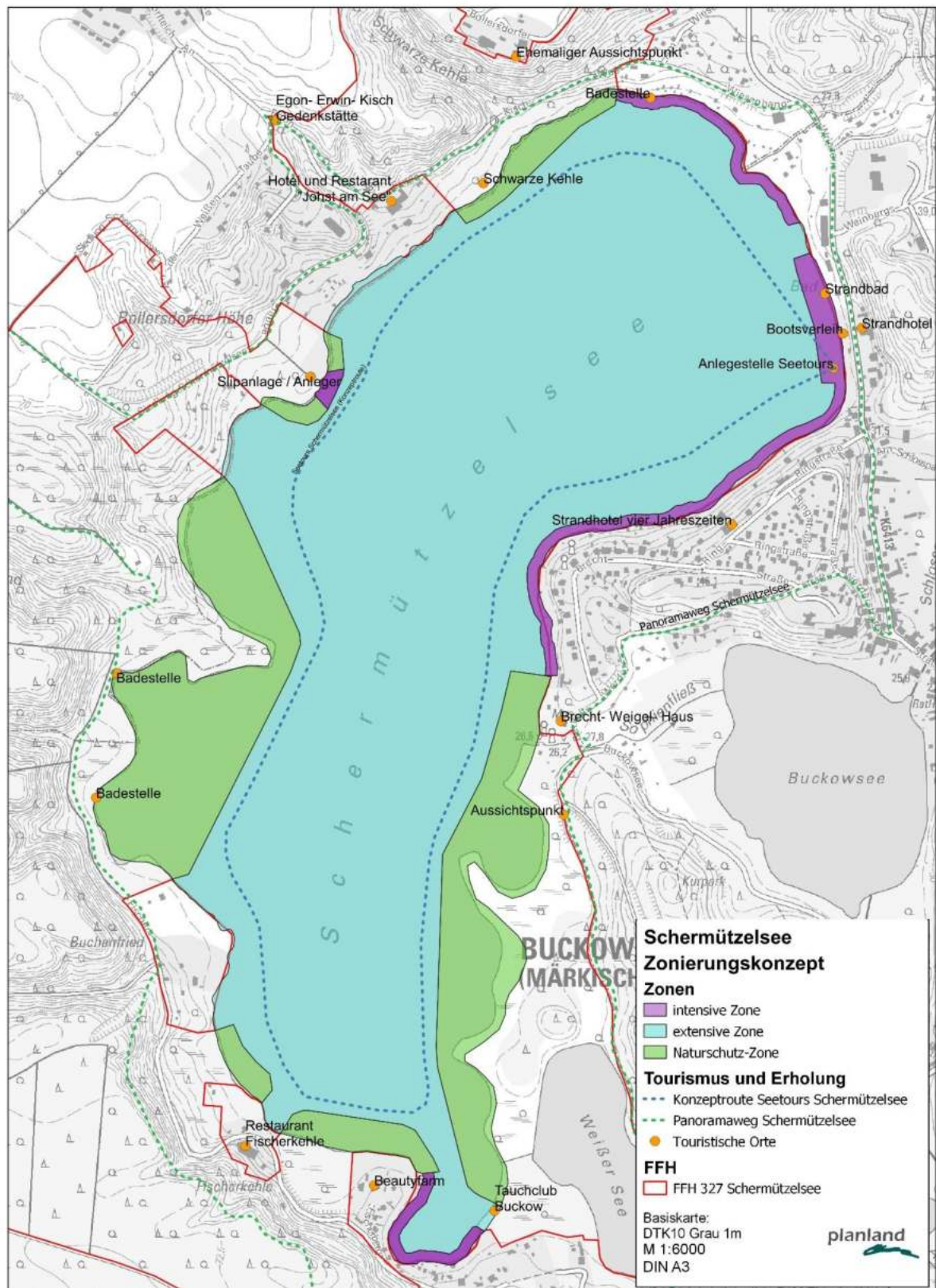


Abb. 14: Zonierungskonzept

## Leitbild

Das Leitbild formuliert qualitative und teilweise auch quantitative Vorgaben für die zukünftige Entwicklung des Sees und seines Umfelds. Es ist Ergebnis einer breit angelegten Beteiligung der Akteure vor Ort u.a. im Rahmen einer Seenkonferenz und weiterer Gesprächsrunden zur Nutzung und zur Ökologie des Sees. Zukünftige Maßnahmen und Vorhaben am See sind auf die Vereinbarkeit mit dem Leitbild zu überprüfen. Bestehende Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu reduzieren.

Im Einzelnen beinhaltet das Leitbild die folgenden Grundsätze und Zielstellungen:

- Der Schermützelsee weist als Bestandteil des Naturparks und des FFH-Gebiets sowie als touristischer Anziehungspunkt der Region einen guten Erhaltungsgrad auf. Nutzungen sind so gestaltet, dass Beeinträchtigungen des Gewässers und seiner Ufer so weit als möglich vermieden werden.
- Der Steuerung der Nutzungen am See liegt ein Zonierungskonzept zu Grunde. Das Zonierungskonzept stellt ein räumliches Leitbild für die touristische und bauliche Entwicklung dar.
- Touristische Angebote wie das Strandbad, der Bootsverleih, die Anlegestelle der Personenschiffahrt sowie die Steganlagen des Segelvereins konzentrieren sich in der Zone intensiver Nutzung. Die neugestaltete Uferpromenade bietet den Besuchern Aufenthaltsmöglichkeiten.
- Privat genutzte Ufergrundstücke sind naturnah gestaltet und durch gewässertypische Elemente wie Röhrichte und Staudenfluren gekennzeichnet. Baulichkeiten im Uferbereich sind nur unter Beachtung des Biotop- und Artenschutzes zulässig.
- Der überwiegende Teil der Uferlinie wird durch naturnahe Ufer mit Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation bzw. naturnahe Wälder bestimmt. Stege sind hier nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und/oder der Vereinbarkeit mit dem Ufer- und Biotopschutz zulässig.
- Grundrasen mit den für nährstoffarme und kalkreiche Seen charakteristischen Armlaucharten nehmen mindestens 30 % der besiedelbaren Fläche des Seegrundes ein. Der Artenbestand weist zahlreiche charakteristische und lebensraumtypische Arten mit hoher Deckung auf. Die sommerliche Sichttiefe beträgt mehr als 3 m, die untere Makrophytengrenze liegt zwischen 4 und 5 m.
- Punktuelle Naturbadestellen und ggf. Plattformen gewährleisten die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Sees auch innerhalb der Siedlungsbereiche und der Naturschutzzone.
- Die Personenschiffahrt ermöglicht der Allgemeinheit das Erleben des Sees und der Uferbereiche vom Wasser aus. Zum Schutz der Ufer und der Naturschutzzone wird ein Mindestabstand von 30 m eingehalten. Die Schifffahrtsroute wird entsprechend dieses Kriteriums angepasst und im Nutzungsvertrag festgeschrieben.
- Der Drosselrohrsänger als Charakterart der Röhrichte ist rund um den See verbreitet. Die großflächigen Schilfbereiche sind frei von störenden Nutzungen.
- Die im Schermützelsee lebenden Fischarten entsprechen den natürlichen Verhältnissen in nährstoffarmen Seen. Die Anglei erfolgt ausschließlich in der extensiv und der intensiv genutzten Zone und in der Regel vom Boot aus. Dabei besteht ein Mindestabstand zum Schilfgürtel von 10 Metern. Zusätzlich sind verbindliche Angelplätze am Ufer ausgewiesen. Die Information und Überwachung der Einhaltung erfolgt durch die Fischereiaufsicht

- Anthropogene Nährstoffeinträge in den See sind zu vermeiden. Regelmäßige Kontrollen gewährleisten, dass der Gehalt an Gesamtphosphor das für mesotrophe Seen charakteristische Maß von max. 20 µg/l nicht überschreitet. Die Wasserqualität des Sophienfließ wird regelmäßig überwacht. Die Anlage von Gewässerrandstreifen entlang des Sophienfließes vermindert die Einträge aus der Feldflur nordwestlich des Schermützelsees.
- Feuerwerke sind unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und unter Beachtung des Arten- und Biotopschutzes insbesondere der schilfbrütenden Arten, ausnahmsweise zulässig.

## **Maßnahmen**

### Maßnahmen zur Verminderung der Nährstoffbelastung des Sees

Zur Sicherung bzw. ggf. sogar Wiederherstellung des Erhaltungsgrades ist die Trophie des Schermützelsees abzusenken, indem die internen und externen Belastungsursachen beseitigt oder reduziert werden und die Nährstoffkonzentrationen im See selbst deutlich abgesenkt werden.

Generell sind Maßnahmen im gesamten Einzugsgebiet des Schermützelsee sinnvoll. Dies betrifft z.B. auch die Reduzierung der Nährstoffeinträge über das Sophienfließ aus den nördlich des Sees auf der Bollersdorfer Höhe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Kläranlage Prötzel-Prädikow. Zur Verminderung der Austräge aus landwirtschaftlichen Nutzflächen sind entlang des Fließes Gewässerrandstreifen zu entwickeln, ebenso können durch die Anlage von Retentionsteichen im Einzugsgebiet des Sophienfließes Nährstoffe zurückgehalten werden. Für die Kläranlage Prötzel-Prädikow ist der Einfluss auf die Nährstofffracht des Sophienfließ zu untersuchen, Möglichkeiten zur Reduzierung der Belastung sind zu prüfen. Nitrat- und Phosphatausträge von den Ackerflächen im Einzugsgebiet nord-westlich des Sees sollen sowohl oberflächlich als auch über das Grundwasser vermieden werden. Ebenso sind direkte Einleitung von Abwässern zu vermeiden.

Zusätzlich sind durch technische Maßnahmen der Seenrestaurierung, wie z.B. durch Veränderung der vorhandenen Tiefenwasserableitung, die interne Nährstoffbelastung zu reduzieren bzw. zu beseitigen und die Nährstoffkonzentrationen im See nachhaltig abzusenken.

### Maßnahmen zur Förderung und Hege eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden Fischbestandes

Zur Vermeidung der Verschlechterung der Habitatstrukturen und des Arteninventars ist in Verbindung mit der angelfischereilichen Bewirtschaftung eine den natürlichen Bedingungen entsprechende Fischzönose anzustreben. Hierbei ist ein ausreichend hoher Raubfischbestand zu sichern. Massenentwicklungen von benthivoren Arten, insbesondere von Blei oder von phytophagen Arten wie insbesondere Rotfeder sind zu verhindern und der Gesamtbestand an benthivoren und phytophagen Arten ist auf einem Niveau zu stabilisieren, das dem Trophieniveau (mesotroph) und dem vorhandenen Nahrungsangebot entspricht.

### Maßnahmen zur Verbesserung der Uferstrukturen

Naturferne Ufer sind soweit als möglich zu renaturieren. Der Erhaltung und Entwicklung der Röhrichte kommt hierbei besondere Bedeutung zu, da dies wichtige Funktionen im Nährstoffhaushalt von Seen und in deren Ökosystem übernehmen. Gleichzeitig haben die Röhrichte eine wichtige Funktion als Habitat vieler für Seen charakteristischer Artgruppen, unter anderem für Vögel, Fische und Insekten.

Im Zuge der Neuordnung der Stegesituation evtl. verbunden mit partiellem Rückbau bzw. Zusammenfassung von Stegen sind Uferbereiche naturnah zu gestalten und Uferbefestigungen zu beseitigen.

Im Hinblick auf die Vielzahl der Stege sollte über Möglichkeiten der Minimierung der Beeinträchtigungen der Uferbereiche nachgedacht werden. Folgende Maßnahmen sind hierbei zu prüfen:

- Verkleinerung von Stegen hinsichtlich der Breite und der Länge,

- Rückbau der Plattformen,
- Reduzierung der Anzahl der Stege durch Sammelstege. Anzustreben ist die Konzentration der Liegeplätze auf einem öffentlichen Grundstück. Die Stege auf den privaten Grundstücken könnten dann zurückgebaut werden,
- Errichtung der Sammelliegeplätze vor dem Schilfgürtel, um Beeinträchtigungen zu minimieren,
- Errichtung der Stege an den Grundstücksgrenzen, so dass diese durch beide Anlieger gemeinsam genutzt werden kann,
- Erlass einer Stegesatzung, die Zulässigkeit, maximale Anzahl und Größe definiert.

#### Verbesserung der Zugänglichkeit des Sees für die Öffentlichkeit

Der See ist in weiten Teilen von privat genutzten Grundstücken umgeben und für die Öffentlichkeit nur in geringem Umfang zugänglich. Möglichkeiten zur Schaffung öffentlich zugänglicher Bereiche sind auch innerhalb der Siedlungsbereiche zu prüfen und entsprechend zu erschließen und attraktiv zu gestalten. Der vorhandene Zugang im Bereich „Am Wiesenhang“ ist gestalterisch aufzuwerten.

Die vorgesehenen Maßnahmen im Detail können dem FFH-Managementplan für den Schermützelsee entnommen werden (MLUK 2020).

## Literatur- und Quellenverzeichnis

### Rechtsgrundlagen

- BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)], geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr.5])
- BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I./12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
- Biotopschutzverordnung – Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) Vom 07. August 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 25], S.438)
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- BbgFischG – Fischereigesetz für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 12], S.178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – V-RL)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, vom 10.06.2013, S193-229)
- Siebte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Siebte Erhaltungszielverordnung - 7. ErhZV) vom 8. Mai 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 26])
- Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz“ vom 12. September 1990 (GVBl.I/90, [Nr. 1479], S.Sonderdruck) geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2019 (GVBl.II /19, [Nr. 50])
- WHG – Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

### Literatur

- Bauer, H.-G; Bezzel, E., Fiedler, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula Verlag, 622 S.
- BTE, KOMMUNALDATA (1998): Touristisches Nutzungskonzept für den Werbellin-, Grimnitz- und Parsteinsee unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzgebietes (BR Schorfheide-Chorin). Unveröff. Gutachten i. A. der Landesanstalt für Großschutzgebiete Brandenburg.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

- IAG GMBH (2020): Erhaltungszustand des LRT 3140 Schermützelsee - Ursachen und potenzielle Maßnahmen, Präsentation zur Arbeitsgruppe Gewässerökologie am 20.01.2020
- LAV BRANDENBURG (2020): Besatz- und Fangstatistiken für die Jahre 2010 – 2019 für den Schermützelsee und den Weißen See.
- MLUK - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet „Schermützelsee“. Entwurf vom März 2020.
- NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG (2014): Datenerhebungen der Naturwacht für die Schutz- und Bewirtschaftungsplanung NATURA 2000 Naturpark Märkische Schweiz - Uferstrukturerfassung Schermützelsee, Weißer See und Großer Klobichsee.
- NATURWACHT IM NATURPARK MÄRKISCHE SCHWEIZ (Bearb.) (2014): NATURA 2000 Managementplanung im Land Brandenburg Naturpark Märkische Schweiz: Ermittlung der Brutvorkommen nach Methodenstandards zur Brutvogelerfassung (Südbeck 2015). Zeitraum der Kartierung 2013-14. Brutvogelerfassung von Vogelarten des Anhang I der SPA Richtlinie: Heidelerche, Neuntöter, Grauammer, Drosselrohrsänger, Rohrschwirl. Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg, Potsdam. Text, Geo-, Sachdaten.
- LGB - Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (2019): ALKIS-Daten.
- SCHARF, J. et. al. (2011): Fische in Brandenburg – Aktuelle Kartierung und Beschreibung der märkischen Fischfauna. Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow, 188 S.